

# Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Raben Steinfeld vom 20.02.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

|  | in 2023       | in 2024       |
|--|---------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |               |               |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 1.365.300 EUR | 1.349.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 1.704.700 EUR | 1.626.500 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | 0 EUR         | 0 EUR         |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |               |               |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 1.332.000 EUR | 1.332.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 1.581.700 EUR | 1.526.400 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -249.700 EUR  | -194.400 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 573.500 EUR   | 64.400 EUR    |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 685.000 EUR   | 0 EUR         |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -111.500 EUR  | 64.400 EUR    |

festgesetzt.

## § 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### **§ 4 Kassenkredite**

|   | in 2023     | in 2024     |
|---|-------------|-------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt | 130.000 EUR | 130.000 EUR |

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   | in 2023  | in 2024  |
|---|----------|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 340 v.H. | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                | 439 v.H. | 439 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 391 v.H. | 391 v.H. |

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Weitere Vorschriften**

##### 1. Die Produkte

|       |                                 |
|-------|---------------------------------|
| 11403 | Bauhof                          |
| 12600 | Brandschutz                     |
| 54100 | Gemeindestraßen                 |
| 55300 | Friedhof Raben Steinfeld        |
| 61100 | Steuern, allgemeine Zuweisungen |

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 EUR

##### 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.

- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
  5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
  6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VZÄ nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

|  | in 2023       | in 2024       |
|--|---------------|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                    | 561.455 EUR   | 561.455 EUR   |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>Zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.093.982 EUR | 1.899.582 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                        | 3.841.387 EUR | 3.618.887 EUR |

Raben Steinfeld, 22.07.2023  
Ort, Datum

Siegel

  
 Klaus-Dieter Bruns  
 Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.